Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie: Redaktionelle Anpassung eines Verweises in § 4 Absatz 3

Vom 17. Januar 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigefügt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Bei der vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung eines Verweises in § 4 Absatz 3 der HKP-RL. Die in der Regelung in Bezug genommenen Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) sind seit der Beschlussfassung vom 19. Juli 2018 nicht mehr im Verzeichnis verordnungsfähiger Leistungen, sondern in § 4 Absatz 8 Satz 1 der Richtlinie aufgeführt. Diese Änderung wurde zunächst versehentlich im Wortlaut des § 4 Absatz 3 nicht nachvollzogen, so dass dieser zurzeit fälschlicherweise noch auf Nr. 27a des Leistungsverzeichnisses verweist. Dieser falsche Verweis soll mit diesem Beschluss angepasst werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
21.09.2017	UA VL	Beratung der redaktionellen Anpassung eines Verweises in § 4 Absatz 3 HKP-RL
19.07.2018	G-BA	Beschluss über eine Änderung der HKP-RL
05.02.2019		Nichtbeanstandung des BMG
21.02.2019		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
22.02.2019		Inkrafttreten

Berlin, den 17. Januar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken